

5./11. 1915

Meldepflicht der Arbeitgeber gegenüber Krankenkassen.

Wenn die Krankenkassen ihrer Verpflichtung zur Gewährung der Krankenunterstützung ordnungsmäßig nachkommen und auf den richtigen Eingang der ihnen zukommenden Beiträge sehen wollen, müssen sie ihre Mitglieder kennen. Da die Mitgliedschaft weder durch die Beitragszahlung noch durch die Anmeldung, sondern durch die versicherungspflichtige Beschäftigung als solche unmittelbar begründet wird, so kann es vorkommen, daß die Unterstützungspflicht der Kasse plötzlich gegenüber einer Person begründet ist, die sie gar nicht als ihr Mitglied kennt. Auf der andern Seite entstehen den Kassen dadurch Ungelegenheiten, daß sie eine Person unterstützen, die infolge Änderung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr ihr Mitglied, aber nicht abgemeldet worden ist. Alsdann hat die Kasse, deren Mitglied die fragliche Person tatsächlich ist, der Kasse, welche die Unterstützung zu Unrecht geleistet hat, die gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Das kann dann zu unliebhaften Auseinandersetzungen und Berechnungen führen.

Um dafür zu sorgen, daß versicherungspflichtige Personen stets bei der zutreffenden Kasse als Mitglied geführt werden, ist die Meldepflicht der Arbeitgeber eingeführt, deren Verletzung nicht nur Bestrafung durch den Kassenvorstand, sondern auch sonst vermögensrechtliche Nachteile nach sich zieht. Die einschlägigen Vorschriften haben mit der Ausdehnung des Versicherungszwanges, namentlich auf das Gefinde, für weitere Kreise erhöhte Bedeutung gewonnen. Zahlreiche Verstöße lassen erkennen, daß hier noch weitere Aufklärung dringend nötig ist. Gemeldet werden muß vom Arbeitgeber jede versicherungspflichtige Person binnen drei Tagen, oder binnen der durch die Kassensatzung anderweit festgesetzten Frist nach Beginn der Beschäftigung bei der gemeinsamen Meldestelle oder, wo eine solche fehlt, bei der durch die Satzung der Kasse bestimmten Stelle. Wird die Meldung versäumt, so kann das Versicherungsamt eine Geldstrafe bis zu 100 M., und wenn die Meldung absichtlich unterbleibt, bis zu 300 M. festsetzen. Neben der Nachzahlung der Beiträge hat der säumige Arbeitgeber die Auflegung einer besondern Strafe in der Höhe des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge von Seiten des Kassenvorstandes zu gewärtigen. Dabei können auch bereits verjährte Beiträge berücksichtigt werden. Voraussetzung ist aber, daß der Arbeitgeber zunächst wegen Verstoßes gegen die Meldevorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist. Diese besondere Strafe kann auch auferlegt werden, wenn Änderungen in dem Beschäftigungsverhältnisse, die auf die Beitragshöhe von Einfluß sind, nicht gemeldet worden sind. Gegen die Auflegung dieser besondern Strafe findet die Beschwerde an das Versicherungsamt statt, gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an das endgültig entscheidende Oberversicherungsamt zulässig ist.

Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung muß der Arbeitgeber die Beiträge über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus weiterzahlen, und zwar auch dann, wenn inzwischen der nicht abgemeldete Arbeiter infolge anderweiter versicherungspflichtiger Beschäftigung bei derselben oder einer andern Kasse angemeldet worden ist. Ob der Arbeitgeber die Unterlassung der Abmeldung verschuldet hat, ist grundsätzlich ohne Bedeutung. Eine Verpflichtung zur Fortzahlung der Beiträge besteht jedoch nicht, wenn die Abmeldung dem Arbeitgeber tatsächlich unmöglich war, oder wenn die Kasse auf anderm Wege, z. B. gelegentlich eines Streites um Gewährung der Kassenleistungen, erfahren hat, daß das Beschäftigungsverhältnis aufgehört hat. Eine besondere Strafe kann die Kasse in diesem Falle dem Arbeitgeber nicht auferlegen.

Den Arbeitgebern kann, wenn sie sich viele Verdriesslichkeiten ersparen wollen, nur die genaueste Befolgung der Meldevorschriften empfohlen werden, zumal erfahrungsgemäß die Kassenvorstände bei Nachforderung und Weiterforderung der Beiträge sowie bei Auflegung der besondern Strafe in einem Mehrfachen des Beitragsrückstandes bestehend, mit rücksichtsloser Strenge vorzugehen belieben. Hier wird gewöhnlich gleich der höchstzulässige Betrag gewählt. Die Verpflichtung, für die Aufwendungen aufzukommen, die die Kasse für eine nicht angemeldete Person in Unterstützungsfällen gemacht, besteht nach der Reichsversicherungsordnung allerdings nicht mehr.